



**Verordnung
über das unbeschränkte
Parkieren
in blauen Zonen
(Parkkartenreglement)**

11. Februar 1992 / 7. April 1992

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren an entsprechend signalisierten Oertlichkeiten innerhalb der blauen Zonen in der Stadt Opfikon.

Berechtigte

Art. 2

1 Anwohner

In der Stadt Opfikon angemeldete Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten innerhalb dieser Zone.

2 Geschäftsbetriebe

In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten innerhalb dieser Zone.

3 Andere gleichermassen Betroffene

Anderen von der Zonensignalisation gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten innerhalb dieser Zone erteilt werden.

4 Bewilligung für andere Zonen

In besonderen Fällen kann Berechtigten eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

Anzahl Bewilligungen

Art. 3

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Geltungsbereich

Art. 4

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in der Stadt Opfikon an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten der blauen Zone, für die die Bewilligung erteilt wurde, unbeschränkt zu parkieren.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.

Gültigkeitsdauer

Art. 5

Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Gebühren

Art. 6

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühren werden durch den Stadtrat festgesetzt.

Parkkarten

Art. 7

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren an den entsprechend signalisierten Oertlichkeiten in der Zone, für die die Bewilligung erteilt wurde, beansprucht wird. Die Karte trägt den Aufdruck der Stadt Opfikon, die Bezeichnung der Fahrzeugnummer und der Zonen, für die die Berechtigung gilt sowie die Gültigkeitsdauer. Ihre Gestaltung richtet sich nach Anhang 1.

Verfahren

Art. 8

Die Parkierungsbewilligung wird auf begründetes Gesuch hin vom Polizeiamt erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieses Reglementes gegeben sind.

Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Aenderung der Voraussetzungen

Art. 9

Aenderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen dem Polizeiamt zu melden.

Entzug der Bewilligung

Art. 10

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Vollzugsvorschriften

Art. 11

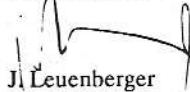
Der Polizeivorstand erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 12

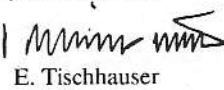
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:


J. Leuenberger

Der Schreiber:


E. Tischhauser

11. Februar 1992
7. April 1992